



**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 27.11.2023	Drucksachen-Nr. <b>2023/310</b>
--	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	27.11.2023
Kreistag	öffentlich	11.12.2023

**Tagesordnungspunkt 2**

**Kreistagswahl 2024;**

- a) Wahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und deren Stellvertretung**
- b) Wahl eines weiteren Stellvertreters im Ausschussvorsitz**

**Beschlussvorschlag**

**Zu a)**

**Die von den Fraktionen benannten Personen werden zu Beisitzerinnen/Beisitzern bzw. zu stellvertretenden Beisitzerinnen/stellvertretenden Beisitzern gewählt.**

**Zu b)**

**Herr Harald NOPS wird zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses gewählt.**

## Historie und Sachverhalt

### Zu a)

Die nächste Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte findet am 9. Juni 2024 statt.

Die Leitung der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet (Landkreis) sowie die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) dem Kreiswahlausschuss, der nach § 21 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO) für jede Wahl neu zu bilden ist.

Nach § 12 Abs. 2 KomWG besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertretungen sind in gleicher Zahl vom Kreistag aus den Wahlberechtigten zu wählen. Hierbei dürfen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie die Vertrauensleute für Wahlvorschläge nach § 15 KomWG nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses berufen werden.

Der Kreiswahlausschuss hat über die vorschriftsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu wachen. Im vorbereitenden Verfahren gehören die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Wahlvorschläge und ihre Zulassung gemäß § 8 Abs. 3 KomWG zu seinen wichtigsten Aufgaben. Nach der Wahl hat das Gremium das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen. Dies erfolgt insbesondere durch die Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Wahl und durch die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Landkreis.

Bei den vorangegangenen Kreistagswahlen hat es sich bewährt, dass jede Fraktion, die im Kreistag vertreten ist, mit einer Beisitzerin/einem Beisitzer im Kreiswahlausschuss vertreten war. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Besetzung beizubehalten.

Die Damen und Herren Fraktionsvorsitzenden wurden bereits gebeten, der Verwaltung jeweils ein Mitglied und eine Stellvertretung für den Kreiswahlausschuss vorzuschlagen.

Folgende Vorschläge liegen der Verwaltung bereits vor:

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
<b>CDU</b>	Willi <b>Streit</b> , Steißlingen	Wolfgang <b>Müller-Fehrenbach</b> , Konstanz
<b>GRÜNE</b>	Amelie <b>Keller</b> , Konstanz	Heinz <b>Krahnen</b> , Konstanz
<b>FW</b>	Artur <b>Ostermaier</b> , Steißlingen	Veronika <b>Herberger</b> , Gottmadingen
<b>SPD</b>	Herbert <b>Weber</b> , Konstanz	Reinhard <b>Veit</b> , Volkertshausen
<b>FDP</b>	Dr. Georg <b>Geiger</b> , Konstanz	Karl <b>Amann</b> , Gaienhofen
<b>Die LINKE</b>	Christof <b>Mainberger</b> , Konstanz	

Die noch fehlenden Mitglieder/Stellvertretungen werden in der Sitzung benannt.

Die Verwaltung schlägt vor, die von den Fraktionen Benannten zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern in den Kreiswahlausschuss zu wählen.

### Zu b)

Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist Landrat Zeno Danner (§ 12 KomWG). Er wird durch seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter, Herrn Ersten Landesbeamten Philipp Gärtner, vertreten. (§ 42 Abs. 5 Landkreisordnung Baden-Württemberg).

Um auch in außergewöhnlichen Fällen eine ordnungsgemäße Leitung der Sitzung des Kreiswahlausschusses gewähren zu können, wird empfohlen, einen zweiten Stellvertreter im Vorsitz des Kreiswahlausschusses zu wählen. Hierbei ist § 12 KomWG i. V. m. § 11 Abs. 2, Sätze 3 und 4 KomWG zu beachten.

Die Verwaltung empfiehlt, Herrn Harald **Nops**, Dezernent für Verwaltung und Digitalisierung, zum zweiten Stellvertreter in den Ausschussvorsitz zu wählen.

Anlagen  
--

Art der Aufgabe

Staatliche Aufgabe       Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe

Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: 85    Handlungsfeld: Effiziente Verwaltung

Leistungsziel: Vorbereitung und Durchführung der Kreistagswahlen. Funktion des Kreiswahlleiters bei Kreistagswahlen.

Maßnahme: Die nächsten Wahlen finden im Juni 2024 statt.

Finanzielle Auswirkungen		
Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag ca. 1.100 EUR	HH-Jahr 2024
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Nettoauswirkungen	... EUR	...
<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt		
Aufwendungen für ehrenamtliche Entschädigung.		